

Per Post, per Mail oder per Fax (Nr. 04361-498201)
an die

Stadtverwaltung Oldenburg in Holstein
Bürgerbüro
Markt 1

23758 Oldenburg in Holstein

Antrag auf Erlaubnis einer Tombola / Ausspielung

Antragsteller/ -in : (muss eine gemeinnützige Institution sein oder ein Veranstalter, der die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetz erfüllt (Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt)	Vorname/ Name: _____ Adresse: _____ Telefonnummer: _____ Die Tombola oder Ausspielung darf <u>nicht</u> von Organisationen angezeigt und betrieben werden, die wirtschaftliche Zwecke (z.B. Geschäfte/Einzelhandel ...) verfolgen. Dies gilt auch dann, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.
Name und Anschrift der für die Durchführung verantwortlichen Person:	Vorname/Name/Geburtsdatum/Adresse/Tel.nr.: _____ _____
Art der Veranstaltung:	
Zweck/Anlass der Veranstaltung:	
Datum der Veranstaltung:	
Ort und Dauer d. Losverkaufs:	Ort: Dauer: Von __. __. 2007 bis __. __. 2007
Veranstaltungszeitraum: (Spielzeit/Uhrzeiten)	
Veranstaltungsort der Ausspielung:	

Anzahl der Lose: _____ Stück

Davon Treffer: _____ Stück

Davon Nieten: _____ Stück

Der Preis eines Einzelloses beträgt: _____ EURO

Anzahl der Gewinne: _____

Art der Gewinne: _____

Wert//Höhe der Gewinne:

(Der Wert des kleinsten Gewinns soll mindestens das Einfache des Lospreises betragen.)

Gesamtgewinn= _____ EURO,

Einzelgewinn= _____ EURO.

Zu erwartenden Einnahmen aus dem Losverkauf: _____ EURO.

Zu erwartenden Aufwendungen für die Preise: _____ EURO.

Zu erwartenden Verwaltungskosten: _____ EURO.

Als Gewinne sind mindestens 25% des Spielkapitals

(Spielkapital=Lospreis X Gesamtzahl der in der Tombola zum Verkauf angebotenen Lose) auszuschütten.

Das Spielkapital darf höchstens **40.000,00 Euro** betragen.

Gewinnplan (für die Tombola ist ein Gewinnplan aufzustellen, der die Art, die Zahl und die Höhe bzw. den Wert der Gewinne und deren Verteilung an die Mitspieler festlegen muss. Es dürfen nur die im Gewinnplan verzeichneten Gewinne ausgespielt werden. Die Ausgabe von Trost- und Werbegewinnen ist unzulässig.)

Mindestens **25 % des Spielkapitals** sollen als **Reinertrag** verbleiben.

Der **Reinertrag** der Tombola ist ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke zu verwenden!

Der Reinertrag wird verwendet für: _____

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

-letzter Körperschaftssteuerbescheid oder Bescheid über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Veranstalters (entfällt bei kirchlichen Gemeinden oder Schulen)

- beigelegt wird nachgereicht

Die Tombola, sowie der Losverkauf, darf nicht über das Gebiet der Stadt Oldenburg in Holstein ausgedehnt werden.

**Die Lose dürfen nicht an Kinder und Jugendliche verkauft werden
- § 8 Abs. 2 Jugendschutzgesetz.**

Die Veranstaltung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn bei der Stadtverwaltung Oldenburg in Holstein und dem zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen.

Die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen ohne behördliche Erlaubnis ist gemäß § 287 Strafgesetzbuch strafbar. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Erlaubnis regelt das Gesetz zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 18.06.2004.

Hiermit versichere ich, dass die vorstehenden Angaben richtig sind und versichere, die in diesem Antrag beschriebenen Voraussetzungen für eine Tombolaerlaubnis zu erfüllen.

Oldenburg in Holstein, den _____, _____
Unterschrift des Verantwortlichen